Sektion Am Albis
Schweizer Alpen-Club SAC
Club Alpin Suisse
Club Alpino Svizzero
Club Alpin Svizzer

Statuten

SAC-Sektion Am Albis

Stand 18. März 2026

Abkürzungen

AV	Abgeordnetenversammlung des Zentralverbandes
GV	Generalversammlung der SAC-Sektion Am Albis
SAC	Schweizer Alpen-Club SAC
ZV	Zentralvorstand
Sektion	SAC-Sektion Am Albis

Art. 1

Name, Sitz

1 Unter dem Namen SAC-Sektion Am Albis besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlasse des Schweizer Alpen-Club SAC (im Folgenden „SAC") selbständig. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

2 Der Sitz der SAC-Sektion Am Albis befindet sich in Affoltern am Albis.

Art. 2

Zweck und Aufgaben

1 Die SAC-Sektion Am Albis vereinigt Menschen, die sportlich, kulturell oder wissenschaftlich an der Bergwelt interessiert sind.

2 Ihr Aktivitätenbereich umfasst:

- sowohl die klassischen alpinen Sportarten als auch neuere Formen des alpinen Freizeit- oder Leistungssports
- jene Formen kultureller Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen.

3 Ihren Zweck sucht die SAC-Sektion Am Albis insbesondere zu erreichen durch folgende Aufgaben:

- Veranstaltung von Touren, Kursen, kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen
- Aus- und Fortbildung der Tourenleiterinnen und Tourenleiter
- Bau, Unterhalt und Betrieb von Clubhütten sowie sektionseigenen Unterkünften
- Förderung von Kultur, Natur- und Umweltschutzbestrebungen, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen
- Herausgabe eines Publikationsorgans und weiterer Publikationen in gedruckter oder elektronischer Form.

Verteidigung des Rechts auf freien Zugang zur Gebirgswelt

4 Die SAC-Sektion Am Albis setzt sich für den freien Zugang zur Gebirgswelt ein und versucht, in Zusammenarbeit mit den Behörden und anderen Interessenvertretern eine gütliche Einigung zu erreichen. Sie kann zur Wahrung ihrer Interessen den Rechtsweg beschreiten.

Fonds

5 Die Einnahmen und Ausgaben der Aufgaben gemäss Abs. 3 sind ausschliesslich zweckgebunden. Einnahmenüberschüsse werden entsprechenden Fonds zugerechnet und sind nur für diese Zwecke weiterzuverwenden. Ausgabenüberschüsse werden durch den entsprechenden Fonds gedeckt. Sofern dieser Fonds keine genügende Deckung aufweist, übernimmt der Clubfonds die Unterdeckung.

Art. 3

Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft in der SAC-Sektion Am Albis kann in den Kategorien Jugend, Familie oder Einzelmitglied erworben werden. Eine Mitgliedschaft ist ab dem 6. Altersjahr möglich. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.

2 Mit dem Beitritt in die SAC-Sektion Am Albis ist automatisch auch die Mitgliedschaft im SAC verbunden.

3 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand der Sektion.

Mitgliederausweis

4 Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die SAC-Sektion Am Albis den Mitgliederausweis.

Mitgliedschaft in mehreren Sektionen

5 Die Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC ist statthaft. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.

Sektionsübertritte

6 Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich.

Ehrenmitglieder

7 Die GV kann auf Antrag des Vorstandes Personen mit herausragenden Verdiensten um die Bergwelt, den Alpinismus, die Sektion oder den SAC zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Ehrenmitglieder sind von allen Beitragsleistungen befreit, diese werden von der SAC-Sektion Am Albis übernommen.

Austritt

8 Der Austritt ist jederzeit möglich. Bei einem Austritt während des Kalenderjahres bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet; eine Pro-Rata-Rückerstattung findet nicht statt.

Ausschluss

9 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder dem SAC nicht nachkommen oder ihren bzw. seinen Interessen zuwiderhandeln, können von der Sektion oder mit Einverständnis der Sektion vom ZV ausgeschlossen werden. Wer aus einer Sektion rechtsgültig ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des ZV nicht wieder aufgenommen werden.

Art. 4

Ethik-Charta, Ethik-Statut, Doping-Statut

Als Mitglied des SAC unterstehen die Sektion und ihre Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Art. 5

Zentralbeitrag

1 Die Mitglieder entrichten die von der AV festgelegten Zentralbeiträge.

Sektionsbeitrag

2 Die Mitglieder entrichten ausserdem die Beiträge an die Sektion, welche durch die GV festgelegt werden.

3 Eine langjährige Mitgliedschaft kann mit einer Beitragsreduktion (Sektionsanteil) belohnt werden. Umfang und Bedingungen der Reduktion werden in einem Reglement festgehalten.

4 Die Vorstandsmitglieder sind von der Bezahlung der Beiträge befreit. Diese werden von der Sektion übernommen.

5 Der Vorstand kann weitere Mitglieder von der Bezahlung der Beiträge befreien.

Art. 6

Organe

1 Die Organe der SAC-Sektion Am Albis sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- die Kommissionen

Art. 7

Generalversammlung

1 Die GV ist das oberste Organ der SAC-Sektion Am Albis. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen, und dies möglichst im ersten Quartal.

Die Einladung erfolgt spätestens 30 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Die Anträge von Mitgliedern sind spätestens 60 Tage vor der GV schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

Die GV kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die GV mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Sektion.

Ausserordentliche GV

2 Die Sektion kann durch die GV selber, durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 5% der Sektionsmitglieder zu einer ausserordentlichen GV einberufen werden.

Zur ausserordentlichen GV wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen

3 Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

Die GV beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die/der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

Leitung

4 Die GV wird von der Präsidentin/vom Präsidenten, bei ihrer/seiner Verhinderung von der Vizepräsidentin/vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Geschäfte

5 Die GV entscheidet über folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Statutenrevision
- Festlegung der Sektionsbeiträge der Mitglieder
- Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Bau, Umbau, Umnutzung, Kauf und Verkauf von Clubhütten und anderen sektionseigenen Unterkünften
- Auflösung der Sektion.

Art. 8

Vorstand

1 Der Vorstand ist das Führungsorgan der SAC-Sektion Am Albis. Er vertritt die Sektion gegenüber dem SAC und nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der GV getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der GV verantwortlich.

Zusammensetzung, Amtsdauer,

2 Der Vorstand setzt sich aus mindestens 7 Mitgliedern zusammen. Die Mit-

Geschlechterquote

glieder des Vorstands werden für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen GV.

Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten.

Im Vereinsvorstand wird eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter angestrebt.

Aufgabenteilung

3 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selbst.

Aufgaben

4 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vollzug der Beschlüsse der GV
- Erlass von Reglementen
- Einsetzen von Kommissionen, Ausschüssen, Projekt- und Arbeitsgruppen
- Nomination der Delegierten für die AV
- Genehmigung von Verträgen
- Vorbereitung und Durchführung der GV
- Information und Kontakte zu den Mitgliedern
- Durchführung sektionsspezifischer Anlässe
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Unterschrift

5 Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.

Art. 9

Interessenskonflikte

1 Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse der Sektion aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person die Präsidentin oder den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt die Präsidentin oder den Präsidenten, so orientieren diese ihre Stellvertretung.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken

2 Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat in der Sektion stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 10

Revisionsstelle

Ernennung, Auftrag

1 Die GV wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisorinnen und Revisoren. Eine Wiederwahl ist höchstens dreimal zulässig.

Die Rechnungsrevisorinnen und Revisoren sind unabhängig, wobei Mitglieder gewählt werden können, nicht jedoch Vorstandsmitglieder.

Die GV kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

2 Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Berichterstattung

3 Die Revisionsstelle hat zuhanden der GV einen schriftlichen Bericht abzugeben.

Art. 11

Kommissionen und Ausschüsse

1 Zur Behandlung und Erfüllung wiederkehrender Aufgaben bildet der Vorstand Kommissionen und Ausschüsse und regelt deren Tätigkeit.

Projekt- und Arbeitsgruppen

2 Zur Behandlung und Erfüllung zeitlich begrenzter Aufgaben und Tätigkeiten kann der der Vorstand Projekt- und Arbeitsgruppen einsetzen. Er regelt diese mit Vorgaben und Pflichtenheften.

Art. 12

Haftung

1 Die SAC-Sektion Am Albis haftet nur mit ihrem eigenen Sektionsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der SAC-Sektion Am Albis ist ausgeschlossen.

Art. 13

Zuständigkeit von Swiss Sport Integrity (SSI), Sportgericht und Court of Arbitration for Sports (CAS)

1 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

2 Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Art. 14

Statutenrevision

Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens 1/10 der Sektionsmitglieder gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der GV abgegebenen Stimmen.

Art. 15

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 16

Auflösung

1 Der Beschluss zur Auflösung der SAC-Sektion Am Albis erfolgt durch die Generalversammlung. Hierzu bedarf es der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

2 Im Falle der Auflösung der Sektion geht ihr Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den SAC. Der SAC verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer eventuell innerhalb von zehn Jahren neu gegründeten Sektion.

Art. 17

Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 18. März 2026 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 21. März 2019 gültigen Statuten.

Schweizer Alpen-Club SAC
Sektion Am Albis

Affoltern am Albis, 18. März 2026

Jean-Daniel Blanc, Präsident

Edwin Schmid, Aktuar

Vom Zentralverband des Schweizer Alpen-Clubs genehmigt:

Bern, 17.04.2026

Marco Dirren, Zentralpräsident

Sarah Umbricht, Verbandsjuristin